



Stadtverband Bruchsal

Satzung

vom 06.02.2020 (geändert am 15.11.2024)

entworfen und gefertigt von Tobias Dammert, Schriftführer KV Karlsruhe-Land

Inhalt

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet.....	1
§2 Aufgaben	1
§3 Mitgliedschaft	1
§4 Organe des Stadtverbands	2
§5 Zusammensetzung und Aufgaben des Stadtverbandsvorstands	2
§6 Arbeitsweise des Stadtverbandsvorstands	2
§7 Amtszeit und Wahl des Stadtverbandsvorstands	3
§8 Stadtmitgliederversammlung.....	3
§9 Aufstellungsversammlung.....	4
§10 Satzungsänderung.....	4
§11 Auflösung und Verschmelzung.....	5
§12 Salvatorische Klauseln und Inkrafttreten der Satzung.....	5

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Ortsverband (im Folgenden „Stadtverband“, Kurzbezeichnung „SV“ genannt) trägt den Namen der Partei „Alternative für Deutschland“, Kurzbezeichnung „AfD“ mit der nachgestellten Bezeichnung „Stadtverband Bruchsal“.
- (2) Sitz des Stadtverbands ist Bruchsal. Der Stadtverband ist eine Untergliederung des Kreisverbands Karlsruhe-Land.
- (3) Das Tätigkeitsgebiet umfasst die Gemeinden Bruchsal, Forst, Karlsdorf-Neuthard und Ubstadt-Weiher.
- (4) Das erweiterte Tätigkeitsgebiet beinhaltet die Gemeinden Linkenheim-Hochstetten, Stutensee, Eggenstein-Leopoldshafen, Dettenheim und Weingarten (Baden), welche bis zur Gründung eigener Ortsverbände in Form einer Patenschaft betreut werden.

§2 Aufgaben

- (1) Der Stadtverband ist unmittelbarer Ansprechpartner der Partei für die im erweiterten Tätigkeitsgebiet wohnhaften Bürger. Auf Verlangen informiert er die Bürger über die Partei, ihr Programm und aktuelle politische Vorgänge. Er betreibt in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung.
- (2) Der Stadtverband betreibt Kommunalpolitik. Er führt Wahlkampf in seinem Tätigkeitsgebiet. Er kann dort Kandidaten für Wahlen zu den Bürgermeistern, den Gemeinderäten und zum Kreistag aufstellen.
- (3) Eine Patenschaft beinhaltet die Betreuung, Unterstützung und Organisation in allen Bereichen.
- (4) Gemeinde und Städte des erweiterten Tätigkeitsgebiets, in denen eigene Ortsverbände gegründet werden, scheiden aus dem Stadtverband Bruchsal aus.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Stadtverbands ist jedes Mitglied der Alternative für Deutschland, das seinen Hauptwohnsitz im erweiterten Tätigkeitsgebiet hat.
- (2) Doppelmitgliedschaften in Ortsverbänden sind unzulässig. Verlegt ein Mitglied seinen Hauptwohnsitz in das Tätigkeitsgebiet eines anderen Stadtverbands, muss er den Wohnsitzwechsel in beiden Ortsverbänden unverzüglich bekannt geben. Sofern das Mitglied nichts Gegenteiliges beantragt, geht die Mitgliedschaft in den Stadtverband über, in dessen Tätigkeitsgebiet der neue Hauptwohnsitz liegt.
- (3) Solange kein berechtigtes Interesse entgegen steht, können aus nachvollziehbaren Gründen auch solche Personen, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb des erweiterten Tätigkeitsgebiets, aber innerhalb des Tätigkeitsgebiets des Kreisverbands Karlsruhe-Land haben, auf schriftlichen Antrag an den Vorstand des Stadtverbands in den Stadtverband aufgenommen werden. Die Zustimmung des Kreisverbands Karlsruhe-Land ist hierfür erforderlich.
- (4) Mit Ende der Mitgliedschaft in der Alternative für Deutschland erlischt gleichzeitig die Mitgliedschaft im Stadtverband.
- (5) Anspruch auf Rückerstattung bzw. Rückgabe geleisteter Beiträge, sonstiger Zahlungen oder Sachleistungen besteht nicht.

§4 Organe des Stadtverbands

Organe des Stadtverbands sind der Stadtverbandsvorstand (SVV) und die Stadtmitgliederversammlung (SMV).

§5 Zusammensetzung und Aufgaben des Stadtverbandsvorstands

- (1) Der SVV ist Stimme und Gesicht des Stadtverbands. Er vertritt ihn gegenüber anderen Parteigliederungen und der Öffentlichkeit. Der SVV führt die Willenserklärungen und Beschlüsse der SMV nach Recht und Gesetz aus.
- (2) Der SVV gibt sich eine Geschäftsordnung. Er organisiert und koordiniert die politische Arbeit im Stadtverband und führt die laufenden Geschäfte.
- (3) Der SVV besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (Sprecher, bis zu zwei stellvertretende Sprecher und Schriftführer) und bis zu vier Beisitzern. Die Anzahl der stellvertretenden Sprecher und Beisitzer wird von der SMV jeweils vor deren Wahl bestimmt.
- (4) Der SVV ist handlungs- und beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des geschäftsführenden Vorstands, jedoch mindestens die Hälfte des gesamten Vorstands anwesend ist und die Vorstandssitzung form- und fristgerecht einberufen wurde.
- (5) Die Beisitzer unterstützen den geschäftsführenden Vorstand bei seinen Aufgaben. Sie sind stimmberechtigte Mitglieder des SVV.
- (6) Der SVV kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss bis zu drei Personen kooptieren. Sie haben Teilnahme- und Antragsrecht auf jeder SVV-Sitzung, jedoch kein Stimmrecht.
- (7) Der SVV führt nach örtlicher Notwendigkeit die Beschlüsse des Bundes-, Landes- und Kreisvorstands durch. Er unterstützt bei Wahlkämpfen der Partei im Tätigkeitsgebiet.

§6 Arbeitsweise des Stadtverbandsvorstands

- (1) Im Vorstand waltet der Geist gegenseitigen Respekts, Verlässlichkeit und Rücksichtnahme. Konflikte sind im vertrauensvollen Gespräch zu lösen.
- (2) Dem Sprecher obliegt die Gesamtverantwortung für die Vorstandsarbeit und die Zusammenarbeit innerhalb des Vorstands. Er regelt die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands in enger Absprache mit den übrigen Vorstandsmitgliedern. Der Sprecher oder dessen Stellvertreter beruft die SMV und die Vorstandssitzungen ein. Der Informationsfluss ist von jedem Vorstandsmitglied so zu gewährleisten, dass alle anderen Vorstandsmitglieder zeitnah gleichen Kenntnisstand über alle Angelegenheiten des Parteilebens haben.
- (3) Beim Abschluss von Rechtsgeschäften wird der Stadtverband durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter mindestens ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied.
- (4) Die Finanzen des Stadtverbands werden nach Weisung und Anleitung des Schatzmeisters des Kreisverbands Karlsruhe-Land geführt.
- (5) Verlautbarungen nach außen (Pressemitteilungen, öffentliche Statements, Mitgliederinformationen, inhaltliche Positionierungen), die erkennbar im Namen des Stadtverbands abgegeben werden, sind dem Sprecher, dem stellvertretenden Sprecher oder einem Beauftragten in vorheriger Absprache mit dem SVV vorbehalten. Veranstaltungen aller Art werden vom Sprecher, dem stellvertretenden Sprecher oder einem Beauftragten nach Beschluss des SVV koordiniert und organisiert. Alle Mitglieder des

Vorstands sind zur gegenseitigen Hilfestellung, Unterstützung, Aufgabenübernahme und Aufgabenerledigung nach Absprache angehalten.

- (6) In der Regel soll mindestens alle drei Monate eine Vorstandssitzung stattfinden. Zu dieser muss mindestens eine Woche zuvor mit Information über die Tagesordnung geladen werden. Eine Vorstandssitzung muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (7) Bei begründeter Eilbedürftigkeit kann zu einer außerordentlichen Vorstandssitzung geladen werden. Zu einer außerordentlichen Vorstandssitzung muss mindestens zwei Tage zuvor mit Mitteilung über die Tagesordnung geladen werden.
- (8) In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann vom Sprecher, seinen Stellvertretern oder von einem von ihm beauftragten anderen Mitglied des Vorstands per elektronischem Umlaufbeschluss entschieden werden. Dazu erhält jedes Vorstandsmitglied eine E-Mail mit dem Beschlussantrag und wird aufgefordert, innerhalb einer bestimmten Frist seine Zustimmung oder Ablehnung kundzutun. Dem Antrag ist zugestimmt, wenn die Mehrheit der innerhalb der Rückmeldefrist eingegangenen Antworten zustimmend ist. Die Rückmeldefrist beträgt mindestens 48 Stunden.

§7 Amtszeit und Wahl des Stadtverbandsvorstands

- (1) Die Amtszeit des SVV beträgt zwei Jahre. Der SVV bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer SVV gewählt wurde. Die Frist zur Wahl eines neuen SVV beträgt maximal drei Monate nach regulärem Amtszeitende.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der SMV gewählt. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder finden gem. den Vorgaben des Parteiengesetzes und der Wahlordnung der Alternativen für Deutschland geheim statt. Bei sonstigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.
- (3) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist die einfache Mehrheit erforderlich. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Es gelten die Vorgaben und Regelungen der Wahlordnung der Alternative für Deutschland.
- (4) Treten vor Ablauf der regulären Amtszeit ein oder mehrere Vorstandsmitglieder von ihrem Amt zurück, so muss innerhalb von sechs Monaten eine außerordentliche SMV zur Nachwahl stattfinden. Die Amtszeit nachgewählter Vorstandsmitglieder endet zeitgleich mit der Amtszeit der ursprünglichen Vorstandsmitglieder.
- (5) Kann die Beschluss- und Handlungsfähigkeit des SVV gem. §5 Abs. 4 wegen Rücktritte nicht mehr herbeigeführt werden, so muss unverzüglich eine außerordentliche SMV für Nachwahlen stattfinden, die der Kreisverband einzuberufen hat. Dieser übernimmt bis zu den Nachwahlen die laufenden Geschäfte des Stadtverbands.

§8 Stadtmitgliederversammlung

- (1) Die Stadtmitgliederversammlung (SMV) ist das oberste Organ des Stadtverbands. Sie ist als ordentliche und außerordentliche Stadtmitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Aufgabe der SMV ist die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Stadtverbandes. Sie beschließt insbesondere über die Satzung des Stadtverbands, die Zusammensetzung und Wahl des SVV und über die Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen, kommunalen Wahlen.
- (3) Die SMV nimmt alle zwei Jahre den Tätigkeitsbericht des SVV entgegen und fasst über ihn Beschluss.

- (4) Redeberechtigt sind alle Mitglieder innerhalb des erweiterten Tätigkeitsgebiets sowie Vorstandsmitglieder übergeordneter Parteigliederungen. Antrags- und Stimmrecht haben nur Mitglieder innerhalb des Tätigkeitsgebiets.
- (5) Die SMV wird durch einen Vertreter des Vorstands eröffnet. Seine Aufgabe besteht, sofern Wahlen zum Stadtverbandsvorstand auf der Tagesordnung stehen, ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung (Versammlungsleiter, Protokollführer, Wahlleitung) durchzuführen. Diese Wahlen können offen durchgeführt werden. Steht kein fachkundiger Wahlleiter zur Verfügung, kann sich der Versammlungsleiter für organisatorische Fragen auch der Hilfe eines fachkundigen Mitglieds aus dem bisherigen Vorstand bedienen.
- (6) Die Ladung zur SMV ist per E-Mail möglich. Mitglieder, die keine E-Mailadresse hinterlegt haben, sind postalisch einzuladen.
- (7) Die Ladung zur SMV muss mindestens zwei Wochen vor Beginn der SMV jedem Mitglied zugestellt sein. Die Antragsfrist beträgt eine Woche vor Beginn der SMV. Das Antragsbuch muss mit Fristende für Anträge den Mitgliedern zugänglich gemacht werden.
- (8) Die SMV wird gem. den Bestimmungen der Geschäftsordnung für Parteitage der Alternative für Deutschland protokolliert. Das Protokoll ist binnen zwei Wochen nach der SMV den Mitgliedern zugänglich zu machen.
- (9) Außerordentliche SMV müssen durch den SVV unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe von einem Viertel der Mitglieder des Stadtverbands, mindestens aber zehn Mitgliedern, beantragt wird. Dasselbe gilt, wenn die von vier Vorstandsmitgliedern beantragt wird.
- (10) Zwischen zwei außerordentlichen SMV muss ein Mindestzeitraum von sechs Monaten liegen.

§9 Aufstellungsversammlung

- (1) Die Aufstellung von Kandidaten der Alternative für Deutschland für Wahlen zu öffentlichen Ämtern oder Mandaten in den Kommunen finden in öffentlicher Versammlung in geheimer Wahl statt. Sie kann innerhalb einer SMV stattfinden.
- (2) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder der AfD im Stadtverband. In der Ladung der Versammlung sind die Stimmberechtigten darauf hinzuweisen, für welche Wahlen zu öffentlichen Ämtern oder Mandaten die Kandidaten aufgestellt werden. Im Übrigen gelten für die Ladungsmodalitäten dieselben Vorschriften wie für die SMV. Die Wahl erfolgt geheim und nach Vorgaben aus §7 (Amtszeit und Wahl des Stadtverbandsvorstands).

§10 Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Stadtverbandssatzung können nur von der SMV mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens eine Woche vor Beginn der SMV beim SVV eingereicht wurde. Weiterhin gelten die Bestimmungen gem. §8 Abs. 7.

§11 Auflösung und Verschmelzung

Die Auflösung des Stadtverbands kann nur durch eine Urabstimmung erfolgen, die auf Beschluss der SMV stattfindet und mit einer Zustimmung von zwei Drittel bei einer Beteiligung von mindestens fünfundzwanzig vom Hundert seiner Mitglieder angenommen wird.

§12 Salvatorische Klauseln und Inkrafttreten der Satzung

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (2) Der Stadtverband verpflichtet sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen zügig durch diejenigen wirksamen Bestimmungen zu ersetzen, die den rechtlich Gewollten möglichst nahekommen.
- (3) Die Satzung tritt per Beschluss durch die SMV am 06.02.2020 in Kraft.

